



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2023

Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE), Axel Gerntke (DIE LINKE) und
Petra Heimer (DIE LINKE) vom 22.06.2023**

Wer bekommt den Hessenpass mobil (nicht)?

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Hessenpass mobil plant die Landesregierung ab August Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld zu unterstützen. Die Landesregierung verweist damit zurecht auf eine Entlastung einkommensschwacher Menschen, wenngleich auch 31 € noch für viele Armutsbetroffene zu viel sind. Jedoch lässt die Definition der Berechtigten bestimmte Gruppen, die aufgrund ihrer ökonomischen Lage im besonderem Maße eine Entlastung benötigen, weiterhin außen vor.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welchen genauen Personenkreis betrifft die geplante Vergünstigung des Deutschlandtickets in Form des Hessenpass mobil?

Berechtigt zum Erwerb des rabattierten Angebots sind Personen mit Erstwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hessen, die berechtigt zum Bezug folgender Sozialleistungen sind:

- Leistungsberechtigte nach § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Wohngeldberechtigte nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Wohngeldgesetz (WoGG),
- Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), die laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten, sowie
- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Frage 2. Wie viele Nutzende werden seitens der Landesregierung mit Blick auf den bereitgestellten Finanzrahmen von 15 Mio. € erwartet?

Zum Bezug des Hessenpass mobil berechtigt sind ca. 520.000 Personen. Es wird davon ausgegangen, dass hiervon rund 60.000 bis 70.000 Berechtigte auch tatsächlich das Deutschlandticket erwerben werden. Da es sich bei dem Deutschlandticket um ein monatlich kündbares Abonnement handelt und die durchschnittliche Haltedauer hier laut Erfahrungswerten der Verkehrsverbünde bei ca. neun Monaten liegt, dürfte die Zahl der Deutschlandticketnutzer mittels Hessenpass mobil somit aber eher bei 80.000 bis 90.000 Personen liegen.

Frage 3. Werden Menschen mit einer Behinderung, die in einer Behindertenwerkstatt weit unter dem Mindestlohn vergütet werden, aber keine ergänzenden Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, auch vom Hessenpass mobil profitieren können?

Das Vorhandensein einer Behinderung ist im Kontext der Ausgestaltung/beabsichtigten Wirkung des Hessenpass mobil nicht ausschlaggebend, weil dadurch nicht zwangsläufig ein finanzieller Unterstützungsbedarf durch staatliche Transferleistungen unterstellt werden kann. Auch haben Menschen mit Behinderung (oder auch diesen Gleichgestellte i.S.d. § 2 SGB IX) nicht zwangsläufig niedrige Einkommen. Die Zugangsvoraussetzung muss hier der Bezug von Transferleistungen bzw. die Einkommenshöhe sein. Da Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, häufig leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind,

fallen sie aufgrund des Bezugs von Transferleistungen (z.B. Grundsicherung und Wohngeld) in den Anspruchskreis, nicht aber, weil sie eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung besuchen.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung eine Erweiterung des Hessenpass mobil auf Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX?

Der Hessenpass mobil sollte als alleiniges Kriterium an den Bezug von Transferleistungen bzw. an die Einkommenshöhe gebunden werden. Dadurch werden Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen automatisch erfasst, unabhängig davon, um welche Art der Beeinträchtigung es sich hierbei handelt (Behinderung wäre nur eine Möglichkeit). Auch haben Menschen mit Behinderung (oder auch diesen Gleichgestellte i.S.d. § 2 SGB IX) nicht zwangsläufig niedrige Einkommen. Sollten sie aufstockende Leistungen erhalten, fallen sie automatisch in den Anspruchskreis.

Frage 5. Erhalten obdachlose Personen einen Anspruch auf den Hessenpass mobil?

Obdachlose Personen haben einen Anspruch auf den Hessenpass mobil, soweit sie in Hessen Bürgergeld nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten oder Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind.

Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung eine Erweiterung des Personenkreises um Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter oder Kinderzuschlag?

Frage 7. Beabsichtigt die Landesregierung eine Erweiterung um Menschen in Erwerbsunfähigkeit oder -minderung?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Personenkreis von Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist bereits berücksichtigt. Es ist keine Erweiterung auf die Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags geplant.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zur Bezuschussung studentischer Semestertickets durch die Erweiterung zum Hessenpass mobil?

Studierende an hessischen Hochschulen verfügen schon seit mehr als 25 Jahren mit den Semesterticketangeboten über sehr günstige Möglichkeiten, den ÖPNV zu nutzen. Dabei können die Hochschulen bzw. deren Studierendenvertretungen mit den Verkehrsverbänden ein individuelles Angebot bezüglich Preis und Leistung entsprechend der jeweiligen konkreten Situation an der Hochschule vereinbaren. Hessen setzt sich gemeinsam mit anderen Ländern dafür ein, den Bezug im sog. Solidarmodell auch für das Deutschlandticket zu ermöglichen.

Frage 9. Inwieweit ist beabsichtigt die Empfängerinnen und Empfänger von Schüler-, Studierenden- oder Aufstiegs-BAföG vom Hessenpass mobil profitieren zu lassen?

Soweit dieser Personenkreis nicht bereits zusätzlich unter Frage 1 fällt, ist derzeit keine Erweiterung auf diesen Personenkreis geplant. Dabei ist hinzuzufügen, dass Schülerinnen, Schüler und Auszubildende in Hessen das Schülerticket Hessen für 31 € im Monat kaufen können und Studierende in ganz Hessen Semestertickets haben.

Frage 10. Beabsichtigt die Landesregierung Kommunen, die bereits lokale Sozial-Tickets haben, dabei zu unterstützen, diese durch den Hessenpass mobil zu erweitern und vergünstigen zu können?

Nein. Der Hessenpass mobil ist eine eigenständige, unabhängige Vergünstigung des Landes, die es im Gegensatz zu den wenigen lokalen Angeboten allen Menschen im berechtigten Personenkreis unabhängig vom Wohnort ermöglicht, ein vergünstigtes Deutschlandticket zu erwerben.

Wiesbaden, 22. August 2023

Tarek Al-Wazir